
Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)² und von Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)³,

beschliesst:

1.

Zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes² wird für das Jahr 2021 ein Rahmenkredit von insgesamt 5.0 Mio. Franken (Nettobetrag) bewilligt.

2.

Der Kanton leistet Härtefallmassnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) und Bürgschaften.

3.

¹Der Kanton leistet nicht rückzahlbare Beiträge, soweit sich der Bund im vorgesehenen Umfang gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes² beteiligt. Die kantonalen Mittel sind auf diesen Gesamtbetrag beschränkt.

²Die Mittel für rückzahlbare Beiträge setzen sich aus zwei Teilen zusammen (Stand vor Beratung in den eidgenössischen Räten):

1. 0.92 Mio. Franken des Kantons (50 Prozent) und 0.92 Mio. Franken des Bundes (50 Prozent) bezüglich dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Mio. Franken;

811.2

2. 0.55 Mio. Franken des Kantons (20 Prozent) und 2.21 Mio. Franken des Bundes (80 Prozent) bezüglich dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Mio. Franken.

³Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Beiträge gemäss Abs. 2 dem rechtsgültigen Art. 12 des Covid-19-Gesetzes anzupassen, falls die eidgenössischen Räte Änderungen beschliessen. Die kantonalen Mittel des Kantons für nicht rückzahlbare Beiträge sind insgesamt auf 1.47 Mio. Franken (Nettobetrag) beschränkt.

4.

¹Der Kanton kann Bürgschaften in der Höhe von 3.53 Mio. Franken (Nettobetrag) gewähren.

²Er trägt die Bürgschaft alleine, sofern die bundesrechtlichen Mittel für die Beteiligung an Härtefallmassnahmen aufgrund von Ziff. 3 ausgeschöpft sind.

5.

¹Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf Härtefallmassnahmen in einer Verordnung zu verschärfen.

²Er erlässt die erforderlichen Bestimmungen zum Vollzug dieses Beschlusses in einer Verordnung, insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, die Priorisierung der Gesuche sowie das Verfahren.

6.

¹Gegen Entscheide über Gesuche auf Härtefallmassnahmen kann binnen 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

²Gegen Einspracheentscheide kann binnen 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

7.

Der gesamte Nettobetrag des Kantons gemäss Ziff. 3 wird in der Bilanz des Jahres 2020 als Rückstellung bilanziert.

8.

Der Rahmenkredit ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

9.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat reicht diesen Beschluss und die kantonale Verordnung vor der Gewährung von Härtefallmassnahmen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Prüfung ein.

10.

¹ Dieser Beschluss tritt gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)⁴ in Kraft.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Anmelde- und Prüfverfahren für nicht rückzahlbare Beiträge und Bürgschaften vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zu eröffnen.

³ Dieser Beschluss ist am 1. Januar 2021 in der Nidwaldner Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

...

Landratssekretär

...

¹ A 2020, ...

² SR 818.102

³ NG 511.1

⁴ NG 132.2